

Niedersächsisches Ministerialblatt

57. (62.) Jahrgang

Hannover, den 6. 6. 2007

Nummer 21

INHALT

A. Staatskanzlei		Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	
Beschl. 22. 5. 2007, Verwaltungsvorschriften zum Ministergesetz	409	Bek. 8. 5. 2007, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (E.ON Ruhrgas AG, Krummhörn)	414
RdErl. 25. 5. 2007, Ausführungsbestimmungen zum Niedersächsischen Wappengesetz	410	Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
		VO 23. 5. 2007, Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung der Unterhaltungsverbände, die der oberen Aufsicht der Bezirksregierung Lüneburg unterstehen	414
B. Ministerium für Inneres und Sport		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	
Bek. 14. 5. 2007, Anerkennung der Martinus Stiftung Deutsch Evern.	413	Bek. 9. 5. 2007, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogasanlage Harber)	414
Bek. 15. 5. 2007, Verwaltungsvorschriften zum Niedersächsischen Gesetz über Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure	413	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle	
		Bek. 9. 5. 2007, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Verbrennungsmotorenanlage Heidkamp GbR, Bispingen)	414
C. Finanzministerium		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg	
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit		Bek. 6. 6. 2007, Genehmigung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Lohmann Tierzucht GmbH, Cuxhaven)	415
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück	
F. Kultusministerium		Bek. 11. 5. 2007, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogasanlage Georg Bollmer, Wietmarschen)	416
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		Berichtigung	416
H. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		Rechtsprechung	
Bek. 14. 5. 2007, Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators.	413	Bundesverfassungsgericht	416
I. Justizministerium		Stellenausschreibung	416
K. Umweltministerium			

A. Staatskanzlei**Verwaltungsvorschriften zum Ministergesetz****Beschl. d. LReg v. 22. 5. 2007
— StK-202-01431/1.10 —**— **VORIS 11120** —

Bezug: a) Gem. RdErl. v. 25. 11. 1992 (Nds. MBl. 1993 S. 93), zuletzt geändert durch Gem. RdErl. v. 7. 2. 2006 (Nds. MBl. S. 147) — **VORIS 20411 01 00 00 034** —
b) Gem. RdErl. v. 14. 6. 2001 (Nds. MBl. S. 572) — **VORIS 20480 00 00 00 025** —

Die LReg erlässt gemäß § 19 des Ministergesetzes i. d. F. vom 3. 4. 1979 (Nds. GVBl. S. 105), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. 12. 2006 (Nds. GVBl. S. 597), die folgenden Verwaltungsvorschriften zum Ministergesetz:

1. Zu § 5 Abs. 4

1.1 Die Nummern 1 bis 2.5, 3.2, 3.3, 4.1 und 4.3 der Verwaltungsvorschriften des Bezugeslasses zu a zu § 78 NBG — Annahme von Belohnungen und Geschenken — finden sinngemäß auf die Mitglieder der LReg Anwendung. Nicht

unter das generelle Annahmeverbot in Nummer 3.3 Buchst. a der o. a. Verwaltungsvorschriften fällt die Bereitstellung von Ehren-(Frei-)karten.

1.2 Darüber hinaus wird hiermit die Zustimmung zur Entgegennahme von Geschenken oder geldwerten Vorteilen erteilt, wenn die Entgegennahme wegen der Regeln des gesellschaftlichen Verkehrs und der Höflichkeit, denen sich die Mitglieder der LReg nicht entziehen können, geboten ist. Die aus diesem Grund von den Mitgliedern der LReg in Bezug auf ihr Amt entgegengenommenen Geschenke mit einem Wert von bis zu 10 EUR können von den Mitgliedern der LReg angenommen werden (Eigentumsübergang); Geschenke mit einem Wert von über 10 EUR gehen in das Eigentum des Landes über und werden vom jeweiligen Ressort verwaltet. Die haushaltsrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten. Sofern Mitglieder der LReg Geschenke mit einem Wert von über 10 EUR ausnahmsweise in ihr Eigentum übernehmen wollen, haben sie den vollen Wert an das Land zu entrichten.

1.3 Vergünstigungen, die Mitglieder der LReg aufgrund verfassungsrechtlicher Funktionen oder als Mitglied des LT erhalten, bleiben unberührt. Hierunter fallen insbesondere die Freifahrtmöglichkeiten bei der Bahn für Mitglieder des Bundesrates und des LT.

2. Zu § 10

Die Abgrenzung amtlicher Tätigkeit von nicht amtlicher Tätigkeit trifft auf der Grundlage des geltenden Rechts jedes Mitglied der LReg in eigener Verantwortung selbst.

Art und Weise der Durchführung von Dienstreisen bestimmen sich nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Termine und Einsatz der dafür geeigneten Beförderungsmittel sowie die Unterbringung sind nach den dienstlichen Erfordernissen zu planen. In erster Linie sind die Termine mit dem Dienstwagen, der Bahn und mit Linienflügen, bei dringendem Bedarf mit Einsatz von Hubschraubern der Polizei-Hubschrauberstaffel oder mit Charterflügen abzuwickeln.

2.1 Eine amtliche Tätigkeit liegt vor, wenn die Tätigkeit unmittelbar der Erledigung einer Aufgabe für das Land dient oder im Landesinteresse ausgeübt wird.

2.2 Zu den amtlichen Tätigkeiten i. S. der Nummer 2.1 zählen neben den Reisen, die der Ausrichtung der Verwaltung auf die verfassungsmäßig gegebenen allgemeinen Staatsziele oder der politischen Kontrolle der Verwaltung dienen, insbesondere

- a) Besuche von Veranstaltungen in unmittelbarem Zusammenhang mit den dienstlichen Obliegenheiten, insbesondere im Rahmen der Ressortzuständigkeit; erfolgt der Besuch im Rahmen einer Schirmherrschaft oder zum Vortrag von Grußworten auf ausdrücklichen Wunsch des Einladenden, entfällt die Übernahme von Nebenkosten i. S. des § 10 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes (BRKG), z. B. die Kosten für Eintrittskarten;
- b) repräsentative Besuche von Sport-, Kultur- und gesellschaftlichen Veranstaltungen, wenn und soweit das Mitglied der LReg eingeladen ist;
- c) Besuche von Firmen und Unternehmen. Bedingt ein solcher Besuch eine Auslandsreise, ist die amtliche Tätigkeit in besonderem Maße nachzuweisen und zu dokumentieren;
- d) Besuche von Medienveranstaltungen (Pressetermine, Talkshows), soweit der Besuch nicht in parteipolitischer Funktion (vgl. dazu auch nachfolgend Buchstabe f) wahrgenommen wird;
- e) Reisen, für die aufgrund einer Sicherheitseinstufung des Mitglieds der LReg aus Sicherheitsgründen die Benutzung eines bestimmten Beförderungsmittels vorgesehen ist;
- f) Besuche von Parteiveranstaltungen, wenn sie überwiegend der Pflege der Beziehungen der LReg oder eines Mitglieds der LReg zu den Parteien dienen und erkennbar in der Eigenschaft eines Amtswalters durchgeführt werden. Alle öffentlichen Veranstaltungen, zu denen eine Partei einlädt, gelten in einem Zeitraum von sechs Wochen vor einem Wahltermin (sog. „heiße Phase“) als Wahlkampfveranstaltungen. Reisen von Mitgliedern der LReg zu derartigen Veranstaltungen sind in diesen Fällen keine amtliche Tätigkeit.

Für amtliche Tätigkeiten trägt das Land grundsätzlich die entstandenen notwendigen Kosten.

2.3 Die nachgewiesenen angemessenen Auslagen der Ehefrau, des Ehemannes, der Partnerin oder des Partners, die oder der ein Mitglied der LReg aus protokollarischen oder anderen Gründen der Repräsentation begleitet, sind aus den dafür zur Verfügung stehenden besonderen Haushaltsmitteln (z. B. Titel 529 10) zu erstatten, soweit sie ursächlich und unmittelbar durch die Teilnahme an der amtlichen Tätigkeit begründet sind.

2.4 Die für Landesbeamte mit Dienstbezügen geltenden reisekostenrechtlichen Bestimmungen sind in Anwendung des § 98 NBG derzeit

- das BRKG,
- die auf der Ermächtigung im BRKG beruhenden Rechtsverordnungen und
- die niedersächsischen Regelungen zum Reisekostenrecht.

2.5 Bei der Gewährung der von der Regelvorschrift des § 10 Abs. 2 Satz 1 abweichenden Entschädigung für Verpflegungsmehraufwand sind auch steuerrechtliche Vorschriften maßgebend.

2.6 Bei einer amtlichen Tätigkeit im Ausland bestimmt sich die Entschädigung derzeit nach der Auslandsreisekostenverordnung in der jeweils geltenden Fassung ohne die für die Landesbeamten geltenden einschränkenden Bestimmungen.

2.7 Der Einsatz von Polizeihubschraubern ist, soweit wirtschaftlich vertretbar, für die Unterstützung bedeutsamer Dienstgeschäfte von Mitgliedern der LReg zulässig. Eine Verrechnung der Flugkosten findet nicht statt.

2.8 Werden abweichend von Nummer 2.2 Satz 2 für amtliche Tätigkeiten unentgeltliche Leistungen von Dritten angeboten, entscheidet jedes Mitglied der LReg in eigener Verantwortung über deren Annahme. Über die Annahme solcher unentgeltlichen Leistungen von Dritten ist eine Aktennotiz zu fertigen. Nummer 7 des Bezugserlasses zu b ist zu beachten (Sponsoring).

— Nds. MBl. Nr. 21/2007 S. 409

**Ausführungsbestimmungen
zum Niedersächsischen Wappengesetz**

RdErl. d. StK v. 25. 5. 2007 — 201-01405/01 —

— VORIS 11410 —

Bezug: Bek. v. 31. 5. 2000 (Nds. MBl. S. 336)
— VORIS 11410 01 00 00 011 —

1. Beflaggung der Dienststellen des Landes

1.1 Regelmäßige Beflaggungstage

Alle Dienststellen des Landes haben an folgenden Tagen zu flaggen:

- a) am 27. Januar (Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus),
- b) am 1. Mai (Feiertag der Arbeit),
- c) am 9. Mai (Europatag),
- d) am 23. Mai (Jahrestag der Verkündung des Grundgesetzes),
- e) am 1. Juni (Jahrestag des Inkrafttretens der Niedersächsischen Verfassung),
- f) am 17. Juni (Tag zum Gedenken an den Volksaufstand in der ehemaligen DDR),
- g) am 20. Juli (Tag zum Gedenken an die Männer und Frauen der deutschen Widerstandsbewegung gegen den Nationalsozialismus),
- h) am 3. Oktober (Tag der Deutschen Einheit),
- i) am zweiten Sonntag vor dem 1. Advent (Volkstrauertag),
- j) an den Tagen allgemeiner Wahlen (Wahl zum Europäischen Parlament, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen).

Am Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus und am Volkstrauertag ist halbmast zu flaggen.

1.2 Beflaggungsanordnungen aus besonderen Anlässen

1.2.1 Bei Anlässen von landesweiter oder regionaler Bedeutung kann die Staatskanzlei die landesweite Beflaggung anordnen.

1.2.2 Bei Anlässen von lokaler Bedeutung kann die Behördenleitung für ihre Dienststelle die Beflaggung anordnen.

1.3 Durchführung der Beflaggung

1.3.1 Grundsätzlich werden die Bundesflagge, die Landesflagge und die Europaflagge gesetzt.

1.3.2 Der Bundesflagge gebührt vor der Landesflagge und der Landesflagge vor den übrigen Flaggen die bevorzugte Stelle an der linken Seite von außen auf das Gebäude gesehen.

1.3.3 Bei der Beflaggung dürfen auch Flaggen ausländischer Staaten und anderer Hoheitsgebiete sowie Flaggen internationaler und überstaatlicher Organisationen gezeigt werden. Ihnen gebührt die bevorzugte Stelle. Daran anschließend werden die Flaggen in der Reihenfolge nach Nummer 1.3.2 gezeigt.

1.3.4 Die Dienststellen des Landes im Gebiet der ehemaligen Länder Hannover, Oldenburg, Braunschweig und Schaumburg-Lippe dürfen neben der Bundes- und der Landesflagge ihre frühere Flagge zeigen, soweit sie nicht für den gesamten Bereich des Landes Niedersachsen zuständig sind.

1.3.5 Die Beflaggung beginnt jeweils um 7.00 Uhr und endet bei Sonnenuntergang.

1.4 Beflaggung der Dienstgebäude der der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Den der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, an den festgelegten Tagen ihre Dienststellen ebenfalls zu beflaggen. Sie werden über Anordnungen nach Nummer 1.2.1 unterrichtet.

2. Landessiegel

2.1 Das Land führt ein großes und ein kleines Landessiegel, die jeweils das springende weiße Ross zeigen.

2.2 Das große Landessiegel ist ein Prägesiegel. Das kleine Landessiegel wird als Prägesiegel, Siegelmarke oder Farbdruckstempel verwendet. Es kann auch maschinell eingedruckt oder aufgedruckt werden. Für die Herstellung der Siegel sind die vom Niedersächsischen Landesarchiv erlassenen und auf ihrer Internetseite (www.nla.niedersachsen.de) veröffentlichten verbindlichen Anordnungen sowie die in der **Anlage 1** abgedruckten Muster maßgebend.

2.3 Das große Landessiegel wird verwendet von den obersten Landesbehörden bei feierlichen Beurkundungen, insbesondere bei der Ausfertigung von Gesetzen, Verordnungen und Bestellungen, und vom Staatsgerichtshof zur Ausfertigung von Urteilen und Beschlüssen.

2.4 Das kleine Landessiegel führen

- a) die Dienststellen des Landes einschließlich der Landesbetriebe nach § 26 LHO,
- b) die öffentlichen Schulen,
- c) die anerkannten Ersatzschulen bei der Versetzung von Schülerinnen und Schülern sowie bei der Abhaltung von Prüfungen und bei der Verleihung von Berechtigungen (§ 148 NSchG),
- d) die Hochschulen nach § 1 Abs. 1 NHG, das Recht zur Führung eigener Siegel bleibt unberührt,
- e) die Standesbeamtinnen und Standesbeamten,
- f) die Notarinnen und Notare,
- g) die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher,
- h) die Schiedsämter,
- i) die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure,
- j) die Anstalt Niedersächsische Landesforsten,
- k) die Niedersächsische Kommunalprüfungsanstalt,
- l) die Gütestellen i. S. des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO bei der Erteilung der Vollstreckungsklausel für Vergleiche, die vor der Gütestelle geschlossen sind.

2.5 Nachfolgende Dienststellen des Landes dürfen als überkommene heimatgebundene Einrichtungen anstelle des kleinen Landessiegels das vor der Bildung des Landes Niedersachsen herkömmlich geführte Landessiegel weiter anwenden:

- a) Landesmuseum für Kunst- und Kulturgeschichte, Niedersächsische Landesmuseen Oldenburg,
- b) Landesmuseum für Natur und Mensch, Niedersächsische Landesmuseen Oldenburg,
- c) Landesbibliothek in Oldenburg,
- d) Oldenburgisches Staatstheater,
- e) Braunschweigisches Landesmuseum, Niedersächsische Landesmuseen Braunschweig,

- f) Staatliches Naturhistorisches Museum, Niedersächsische Landesmuseen Braunschweig,
- g) Staatstheater Braunschweig,
- h) Herzog Anton Ulrich-Museum, Niedersächsische Landesmuseen Braunschweig,
- i) Herzog August Bibliothek in Wolfenbüttel.

3. Amtsschild

3.1 Das Amtsschild zeigt in einem weißen Rechteck das Landeswappen. Unter dem Wappen steht (in der Regel ohne Angabe des Ortes) die Dienststellenbezeichnung in schwarzer Schrift. Das Amtsschild der Polizeidienststellen zeigt in einem blauen, weiß eingefassten Rechteck einen 12-strahligen Polizeistern mit dem Wappentier im Herzstück und der Inschrift „Polizei“ in weißer Farbe.

3.2 Ein Amtsschild dürfen führen

- a) die Dienststellen des Landes einschließlich der Landesbetriebe nach § 26 LHO,
 - b) die Notarinnen und Notare,
 - c) die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher,
 - d) die Schiedsämter,
 - e) die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure.
- 3.3 Für die Gestaltung und Beschriftung der Amtsschilder sind die in der **Anlage 2** abgedruckten Muster maßgebend.

4. Niedersachsen-Logo

Das Niedersachsen-Logo (**Anlage 3**) dient einem einheitlichen Erscheinungsbild des Landes. Es darf ausschließlich von Dienststellen des Landes einschließlich der Landesbetriebe nach § 26 LHO, der Anstalt Niedersächsische Landesforsten, der Niedersächsischen Kommunalprüfungsanstalt sowie den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren bei ihrer Amtstätigkeit verwendet werden.

5. Niedersachsen-Zeichen

Das Niedersachsen-Zeichen (**Anlage 4**) dient außerhalb der Landesverwaltung einem einheitlichen Erscheinungsbild des Landes, insbesondere im sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Bereich. Es darf nur mit Zustimmung der StK gemäß den verbindlichen Grundsätzen für die Nutzung nach Abschluss einer Nutzungsvereinbarung verwendet werden.

Bei der Verwendung darf kein amtlicher Eindruck entstehen.

6. Schlussbestimmung

Die Bezugsbekanntmachung wird aufgehoben.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Nachrichtlich:

An die
der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten
und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 21/2007 S. 410

Anlage 1

Muster 1

Großes Landessiegel:



Muster 2

Kleines Landessiegel:



Muster 3

Siegel einer überkommenen heimatgebundenen Einrichtung mit dem Sitz in dem ehemaligen Lande Oldenburg:



Muster 4

Siegel einer überkommenen heimatgebundenen Einrichtung mit dem Sitz in dem ehemaligen Lande Braunschweig:



Muster 5

Siegel der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit dem Landeswappen:



Muster 6

Siegel der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit dem Wappen der ehemaligen Länder Oldenburg und Braunschweig:

a) Siegel mit dem Wappen des ehemaligen Landes Oldenburg:



b) Siegel mit dem Wappen des ehemaligen Landes Braunschweig:



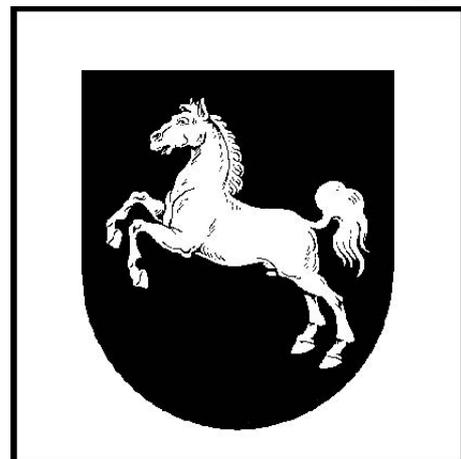
Anlage 2

| 1/7 |



Behördenbezeichnung

| 1/7 |



Behördenbezeichnung



Anlage 3

Niedersachsen-Logo



Niedersachsen

Anlage 4

Niedersachsen-Zeichen



Niedersachsen

B. Ministerium für Inneres und Sport

**Anerkennung der
Martinus Stiftung Deutsch Evern**

**Bek. d. MI v. 14. 5. 2007
— RV LG 2.02-11741/354 —**

Mit Schreiben vom 14. 5. 2007 hat das MI, Regierungsvertretung Lüneburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 19. 4. 2007 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Martinus Stiftung Deutsch Evern mit Sitz in Deutsch Evern gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der kirchengemeindlichen Arbeit der Evangelisch-lutherischen Martinus Kirchengemeinde Deutsch Evern.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Martinus Stiftung Deutsch Evern
c/o Herrn Pastor Mertin
Am Hengstberg 9
21407 Deutsch Evern

— Nds. MBl. Nr. 21/2007 S. 413

**Verwaltungsvorschriften zum Niedersächsischen Gesetz
über Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen
und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure**

Bek. d. MI v. 15. 5. 2007 — 34-23031/4 —

— VORIS 21160 —

Bezug: RdErl. v. 1. 12. 2004 (Nds. MBl. S. 791), zuletzt geändert durch Bek. v. 12. 4. 2007 (Nds. MBl. S. 354)
— VORIS 21160 —

1. Die Bestellung des ÖbVI Dipl.-Ing. Erhard Kamphausen ist mit Wirkung vom 1. 4. 2007 erloschen.
2. In der Liste der ÖbVI, Anlage 2 des Bezugserrlasses, wird die lfd. Nummer 114 gestrichen.

An die
Behörden für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften
anderen behördlichen Vermessungsstellen
Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich
bestellten Vermessungsingenieure

— Nds. MBl. Nr. 21/2007 S. 413

**H. Ministerium für den ländlichen Raum,
Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators

Bek. d. ML v. 14. 5. 2007 — 103- 12256/4-14 —

Gemäß § 1 des Rennwett- und Lotterieggesetzes wurde dem Verein für Pferderennen am Krautsander Elbstrand e. V. die Erlaubnis erteilt, am 5. 8. 2007 am Krautsander Elbstrand einen Totalisator zu betreiben.

— Nds. MBl. Nr. 21/2007 S. 413

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(E.ON Ruhrgas AG, Krummhörn)****Bek. d. LBEG v. 8. 5. 2007
— W 6023 A II-2007-002-II —**

Die E.ON Ruhrgas AG, Huttropstraße 60, 45138 Essen, plant, auf der Transportverdichterstation Krummhörn eine zusätzliche Gasturbine mit einer Feuerungswärmeleistung von ca. 45 MW auf dem Stationsgelände zu errichten.

Die geplante Anlage unterliegt nach § 3 c i. V. m. Anlage 1 Nr. 1.1.3 UVPG der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelalles.

Das LBEG als zuständige Genehmigungsbehörde hat gemäß § 4 UVPG entsprechend den Kriterien der Anlage 2 UVPG eine überschlägige Prüfung vorgenommen und festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, zugänglich gemacht werden.

— Nds. MBl. Nr. 21/2007 S. 414

**Landesbetrieb für Wasserwirtschaft,
Küsten- und Naturschutz****Verordnung
zur Änderung der Verordnung über das Verzeichnis
der Gewässer zweiter Ordnung der Unterhaltungsverbände,
die der oberen Aufsicht der
Bezirksregierung Lüneburg unterstehen****Vom 23. 5. 2007**

Aufgrund des § 67 NWG i. d. F. vom 10. 6. 2004 (Nds. GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 143), i. V. m. § 1 Nr. 3 ZustVO-Wasser vom 29. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 550) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung der Unterhaltungsverbände, die der oberen Aufsicht der Bezirksregierung Lüneburg unterstehen, vom 28. 6. 1973 (Nds. MBl. S. 1010), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. 3. 2001 (Nds. MBl. S. 327), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**„Verordnung
über das Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung
im Gebiet der Unterhaltungsverbände
Lachte und Osterstade-Süd“.**

2. Die Anlage zu § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt Nr. 40 — Unterhaltungsverband Lachte — erhält die lfd. Nr. 8 folgende Fassung:

„8	Freitags- graben mit Hochwasser- abschlag in Lachtehausen	Celle	Abzweig aus Lachte R = 3577246 H = 5833229	Aller“.
----	---	-------	---	---------

b) In Abschnitt Nr. 78 — Unterhaltungsverband Osterstade-Süd — erhält die lfd. Nr. 36 folgende Fassung:

„36	Wurthflether Fleth	Cux- haven	Brücke über ehemalige Bahnstrecke R = 3468933 H = 5907192	Nr. 4 Aschwarder Flutgraben“.
-----	-----------------------	---------------	---	-------------------------------------

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

Verden, den 23. 5. 2007

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz****Früchtenicht**

— Nds. MBl. Nr. 21/2007 S. 414

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Biogasanlage Harber)****Bek. d. GAA Braunschweig v. 9. 5. 2007
G/07/022**

Die Firma BioEnergie Harber GmbH & Co. KG, Wiedhof 16, 31249 Hohenhameln, hat mit Schreiben vom 13. 4. 2007 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. 12. 2006 (BGBl. I S. 3180), für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage bei Harber beantragt. In der Biogasanlage sollen nachwachsende Rohstoffe und Festmist eingesetzt werden. Standort der Anlage ist Hohenhameln, Gemarkung Harber, Flur 2, Flurstück 93/4.

Das Vorhaben ist in Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 12. 2006 (BGBl. I S. 3316), genannt und in Spalte 2 mit einem „S“ gekennzeichnet. Damit ist für das Vorhaben gemäß § 3 c Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelalles erforderlich. Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage am o. g. Standort“ gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 21/2007 S. 414

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Verbrennungsmotorenanlage Heidkamp GbR, Bispingen)****Bek. d. GAA Celle v. 9. 5. 2007
— CE002989393-2007-003-01 U BS/Dr —**

Die Heidkamp GbR aus 29646 Bispingen, Heidkamp 1, hat beim GAA Celle gemäß § 4 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. 12. 2006 (BGBl. I S. 3180), die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogasanlage in Bispingen, Heidkamp 1 — hier: Verbrennungsmotorenanlage für den Einsatz von Biogas —, beantragt. Die Anlage ist genehmigungs-

bedürftig nach § 4 Abs. 1 BImSchG i. V. m. Nummer 1.4 Buchst. b Doppelbuchst. aa Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. 7. 2006 (BGBl. I S. 1619).

Für das Vorhaben ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 12. 2006 (BGBl. I S. 3316), durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist.

Das Ergebnis dieser Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 UVPG bekannt gegeben.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 21/2007 S. 414

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Genehmigung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Lohmann Tierzucht GmbH, Cuxhaven)

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 6. 6. 2007
— 4.1 LG000010161-Kön —**

Die Firma Lohmann Tierzucht GmbH, Am Seedeich 9—11, 27472 Cuxhaven, hat den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. 12. 2006 (BGBl. I S. 3180), für die Errichtung und den Betrieb eines Impfstoffwerkes auf dem Grundstück Flurstücke 43/12 und 43/14 der Flur 4 der Gemarkung Cuxhaven (Anton-Flettner-Straße) gestellt.

Die Firma Lohmann Tierzucht GmbH produziert in Cuxhaven bereits so genannte bestandsspezifische Impfstoffe für Hühner. Sowohl für die Anpassung der Produktionsräume an die Anforderungen der GMP Richtlinie EC 91/412 als auch für die geplante wesentliche Kapazitätserweiterung ist das Werk geplant, das neben Produktionsstätten mit den dazugehörigen Lagern, Sozialräumen und die Medienversorgung (Dampf, Reinstdampf, gereinigtes Wasser, WFI, Luft usw.) enthält. Der Ausbau der Produktionsräume soll bei einer Kapazität von 90 000 embryonierten Hühnereiern je Woche ca. 1 000 l Antigen und 3 200 l Vakzine ergeben. Die Produktion unterteilt sich in insgesamt sieben Einheiten:

1. Saatlabor,
2. Produktion von Viren in embryonierten Hühnereiern,
3. Produktion von Viren in Zellkulturen,
4. Produktion von Bakterien,
5. Reinigung,
6. Homogenisierung/Abfüllung,
7. Verpackung.

Die Errichtung und der Betrieb der oben näher bezeichneten Anlage bedürfen der Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG i. V. m. § 1 sowie der Nummer 4.3 Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. 7. 2006 (BGBl. I S. 1619).

Gemäß Nummer 8.1.1.1 ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz vom 18. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. 3. 2007 (Nds. GVBl. S. 125), ist das GAA Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen können vom
13. 6. bis zum 12. 7. 2007

bei folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg
Auf der Hude 2, Zimmer 0.306
21339 Lüneburg

montags bis donnerstags von 7.00 bis 15.30 Uhr,
freitags von 7.00 bis 13.00 Uhr,
sowie

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven
Elfenweg 15, Zimmer 319
27474 Cuxhaven

montags bis donnerstags von 8.00 bis 17.00 Uhr,
freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr.

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom **13. 6. bis einschließlich 26. 7. 2007** schriftlich bei den obigen Stellen erhoben werden. Die Einwendungen sind rechtzeitig erhoben, wenn sie innerhalb der Einwendungsfrist bei diesen Stellen eingegangen sind. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 3 BImSchG).

Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen einer Einwenderin oder eines Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift der Antragstellerin und den im Verfahren beteiligten Behörden nicht bekannt gegeben werden, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Gemäß § 17 Abs. 1 und 2 VwVfG i. d. F. vom 23. 1. 2003 (BGBl. I S. 102), geändert durch Artikel 4 Abs. 8 des Gesetzes vom 5. 5. 2004 (BGBl. I S. 718), müssen Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht worden sind, auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar den vollständigen Namen und die Anschrift eines Unterzeichners enthalten, der als Vertreter der Einwender gilt. Gleichförmige Einwendungen, die diese Angaben nicht enthalten, sowie Einwendungen mit fehlenden oder unleserlichen Namen bzw. Adressenangaben können von der Genehmigungsbehörde unberücksichtigt gelassen werden.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben werden anlässlich eines Erörterungstermins mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin findet statt am

**Dienstag, den 21. 8. 2007, ab 10.00 Uhr
im Cuxhavensaal des Rathauses
der Stadt Cuxhaven,
Rathausplatz 1,
27472 Cuxhaven.**

Sollte die Erörterung am 21. 8. 2007 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauf folgenden Werktagen (außer samstags) am selben Ort fortgesetzt.

Sofern die Notwendigkeit besteht, die Erörterung an einem anderen Ort oder zu einem anderen Zeitpunkt durchzuführen, erfolgt eine gesonderte Bekanntmachung.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Er dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Antrag und die Einwendungen öffentlich bekannt gemacht werden und diese Bekanntmachung die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Einwenderinnen und Einwender gemäß § 10 Abs. 7 BImSchG ersetzen kann.

— Nds. MBl. Nr. 21/2007 S. 415

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück

Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Biogasanlage Georg Bollmer, Wietmarschen)

Bek. d. GAA Osnabrück v. 11. 5. 2007
— 06-004-01/Sch —

Herr Georg Bollmer, Hermannstraße 4, 49835 Wietmarschen, hat mit Antrag vom 10. 11. 2006 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. 12. 2006 (BGBl. I S. 3180), zur Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage für Biogas einschließlich der Einrichtungen zur Biogaserzeugung (Biogasanlage) mit einer Feuerungswärmeleistung von 2,607 MW beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in Wietmarschen, Gemarkung Wietmarschen, Flur 14, Flurstücke 94/2 und 94/3.

Das Vorhaben ist eine genehmigungsbedürftige Anlage, die in Nummer 1.3.2 Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 12. 2006 (BGBl. I S. 3316), genannt ist. Gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine standortbezogene Vorprüfung für das Vorhaben erforderlich. Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage“ gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 21/2007 S. 416

Berichtigung

Berichtigung
der Vfg. zur Widmung, Umstufung und Einziehung
von Teilstrecken der Bundesstraßen 212 und 437
auf dem Gebiet der Gemeinde Stadland

In Abschnitt I Abs. 6 (Düddinger Straße) der Vfg. des NLStBV vom 11. 4. 2007 (Nds. MBl. S. 320) wird die km-Angabe „42,420“ durch die km-Angabe „42,240“ ersetzt.

— Nds. MBl. Nr. 21/2007 S. 416

Rechtsprechung

Bundesverfassungsgericht

Leitsatz
zum Beschluss des Ersten Senats vom 13. 2. 2007
— 1 BvR 910/05 u. a. —

Die Begrenzung der gesetzlichen Gebühren bei Streitigkeiten mit besonders hohen Gegenstandswerten (§ 22 Abs. 2 RVG und § 23 Abs. 1 Satz 1 RVG i. V. m. § 39 Abs. 2 GKG) ist mit dem Grundgesetz vereinbar.

— Nds. MBl. Nr. 21/2007 S. 416

Stellenausschreibung

Die **Niedersächsische Tierseuchenkasse** — Anstalt des öffentlichen Rechts — beabsichtigt die Einstellung

einer EDV-Sachbearbeiterin oder eines EDV-Sachbearbeiters

zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

Gesucht wird eine engagierte, verantwortungsbewusste und einsatzbereite Persönlichkeit mit abgeschlossener Berufsausbildung im öffentlichen Dienst (Verwaltungsangestellte/Verwaltungsangestellter/Vorbereitungsdienst).

Einstellungsvoraussetzungen sind umfassende Kenntnisse der Programmiersprachen DBase und Clipper sowie Visual Objects. Darüber hinaus sind Kenntnisse in der Netzwerkadministration (Windows Server 2003) erforderlich.

Die Vergütung erfolgt je nach persönlicher Qualifikation von EntgeltGr./BesGr. 8 bis 11 TVL/BBesG.

Die Stelle ist nicht teilzeitgeeignet.

Bitte senden Sie Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen **innerhalb von vier Wochen** an Bewerbung@ndstsk.de.

— Nds. MBl. Nr. 21/2007 S. 416

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten